

III. Zuständigkeit zu Ausgaben

Art. 5 Budgetierte Ausgaben¹

¹Für die Vergabe von im Budget enthaltenen Krediten ist zuständig:

- a) Der zuständige Mitarbeiter, sofern der Betrag im Einzelfall Fr. 2'000.00.- nicht übersteigt;
- b) Der Abteilungsleiter zusammen mit dem zuständigen Mitarbeiter, sofern der Betrag im Einzelfall Fr. 2'000.-, nicht aber Fr. 10'000.- übersteigt;
- c) Der Vorsteher des zuständigen Ressorts zusammen mit dem zuständigen Abteilungsleiter, sofern der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000.-, nicht aber Fr. 50'000.- übersteigt;
- d) Die zuständige Behörde, Kommission oder vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe bei Lieferungen und Dienstleistungen aller Art und im Bauneben- gewerbe, die im Einzelfall Fr. 50'00.- aber nicht Fr. 100'000.- übersteigen, sowie bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 50'000.- aber nicht Fr. 150'000.- übersteigen.

²Der Gemeinderat bestimmt die zuständigen Behörden und Kommissionen sowie die zuständigen Ressortvorsteher und Mitarbeiter und regelt deren Stellvertretung.

Art. 6 Nichtbudgetierte Ausgaben

Für die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Aufträgen des Bauneben- und des Bauhauptgewerbes, welche nicht im Budget enthalten sind, ist ausschliesslich der Gemeinderat zuständig.

Art. 7² Gemeinsame Bestimmungen

¹Ist an eine Aufwendung ein Betrag von dritter Seite zu erwarten, so darf die Ausgabe erst beschlossen werden, wenn über die Beitragsberechtigung rechtskräftig entschieden ist.

²Die Vorschriften des Gemeinderates betreffend Visierung der Rechnung bleiben vorbehalten.

Art. 8 Protokollführung

¹Die Kommissionen führen in ihren Protokollen sämtliche Beschlüsse auf, die Ausgaben zur Folge haben, und informieren darüber das Kassieramt.

²Protokolle sind dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Säckelmeister und dem Gemeindeschreiber spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Davon ausgenommen sind die Vormundschaftsbehörde und die Fürsorgebehörde.

¹ In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2014 (GRB Nr. 656).

² Abs. 2 in der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2016 (GRB Nr. 1295) aufgehoben.

Art. 9 Belegkontrolle und Visumberechtigung

¹Die Kontierung der Belege erfolgt durch den zuständigen Mitarbeiter bzw. Abteilungsleitenden.

²Rechnungen bis Fr. 2'000.- werden durch den Abteilungsleitenden (inkl. Leiter Personaldienst) und den zuständigen Mitarbeiter visiert. Alle anderen Rechnungen werden durch den Abteilungsleitenden (inkl. Leiter Personaldienst) zusammen mit dem zuständigen Ressortvorsteher visiert und zur Zahlung angewiesen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Beträge an die wirtschaftliche Hilfe.

³Die Anstellungsbehörde regelt die Stellvertretung der Belegkontrolle und Visumsberechtigung.

Art. 10 Abweichungen

Es ist ausschliesslich Sache des Gemeinderates, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu beschliessen.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 11** Inkrafttretung / Aufhebung des bisherigen Rechts

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Bestimmungen gleichen Inhalts aus früheren Zeiten und dabei insbesondere die Verordnung über die Finanzverwaltung der Gemeinde Schwyz vom 11. April 1979 aufgehoben.